

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **SG Phönix Wildau 95**.
Er hat seinen Sitz in Wildau und ist im Vereinsregister als "SG Phönix Wildau 95 e.V." eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den Erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) nicht aktive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Rechtsfähig sind nur volljährige Mitglieder.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereines zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
4. Der Austritt muss dem Präsidiums schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

5. Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen in Höhe eines Jahresbeitrages und darüber hinaus trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a),c) und d) ist dem Betroffenen vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Er ist zur Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung. Die Entscheidung ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt:

1. mündlich unmittelbar bei der Verhandlung
2. schriftlich bei Abwesenheit des Betroffenen bei der Verhandlung.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Verein bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und weiterer Ordnungen des Vereines zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Achtung, Kameradschaft und Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgelegten Beiträge verpflichtet. Zudem ist bei der Aufnahme als Mitglied in den Verein, eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind am 31.März eines jeden Kalenderjahres fällig.
4. Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder auch für die Zeit für die Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Dieses entscheidet, ob eine Stundung oder ein Erlass in Betracht kommt. Das Prinzip der Vertraulichkeit wird dabei zu Grunde gelegt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Aufnahmegebühren und Beiträge befreit.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung verstoßen, bzw. sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch das Präsidium nachfolgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verhängung eines Bußgeldes, dessen Höhe durch das Präsidium festgelegt wird
 - c) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 6 Wochen
 - d) Ausschluss
2. Der Bescheid über die Maßregelungen ist schriftlich zuzustellen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung des Vereines anzurufen.
3. Maßregelungen gegenüber Ehrenmitgliedern sind nicht möglich.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste ist die Hauptversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Präsidiums,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festlegung der Beiträge,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung zu den Anträgen,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Präsidiums gemäß § 4 Abs.2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs.5,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
 - l) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt
 - b) durch 15 volljährige Mitglieder beantragt wird.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium durch schriftliche Bekanntmachung langfristig in Jahresplänen des Vereins und kurzfristig mindestens 2 und maximal 4 Wochen vor dem Termin durch Aushang auf dem Stadiongelände (Infokasten am Eingang zum Vereinsgebäude). Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben und auszuhängen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von der einfachen Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
Blockwahlen sind zulässig
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem volljährigen Mitglied gemäß § 3 Abs.1
 - b) vom Präsidium.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereines eingereicht werden.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur bestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidium vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihrer Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle Volljährigen sowie geschäftsführende Mitglieder des Vereines.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 10 Das Präsidium

- Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - bis zu 6 Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
- Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters (Vizepräsident). Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Es kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Die Abstimmung zu einzelnen Beschlüssen kann auch über elektronischer Medien erfolgen.
- Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist Einzel vertretungsberechtigt.
Bei Bankgeschäften ist die Zeichnung von zwei Präsidiumsmitgliedern erforderlich. Neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten, wird aus dem erweiterten Präsidium ein weiteres Mitglied bevollmächtigt.
Bei Rechtsgeschäften von mehr als 3.000,00 €, muss die Zustimmung des gesamten Präsidiums eingeholt werden.
- Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden durch das Präsidium gesondert festgelegt. Im Übrigen gilt § 30 BGB.
- Das Präsidium kann Mitarbeiter für die Pflege und Wartung des Sportgeländes einstellen und entlassen sowie Pachtverträge abschließen. Hierbei wird seine Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, dass es verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Präsidiums (§ 10 Abs.1) einzuholen. Für die Beschlussfähigkeit gilt sinngemäß § 10 Abs.2 dieser Satzung.
- Der Präsident leitet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes, kann das Präsidium bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in das Präsidium kooptieren. Der Beschluss über die Kooptierung wird entsprechend § 10 Abs.2 gefasst.
Vorzeitige Wahlen sind erforderlich, wenn
 - das Präsidium sein Amt innerhalb von 3 Monaten nach Antragsstellung niederlegt,
 - mindestens 50% aller Mitglieder dem Präsidium das Vertrauen absprechen (Die Abstimmung erfolgt über eine Mitgliederversammlung). Das jeweilige Präsidium führt die Amtsgeschäfte bis zu seiner Entlastung weiter.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind. Die Kassenprüfer haben:

- a) die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Ergebnisse sind dem Präsidium in Form eines schriftlichen Berichtes zur Kenntnis zu geben.
- b) der Mitgliederversammlung den Prüfbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers sowie des Präsidiums nach Ablauf der Wahlperiode vorzuschlagen

§ 13 Vergütungen

1. Übungsleitertätigkeiten werden vergütet. Die Höhe der Entschädigungen wird in Abhängigkeit von der Finanzlage des Vereins vom Präsidium festgelegt.
Das Präsidium kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, die Zahlung einer Ehrenamtsentschädigung veranlassen.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wildau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidenten die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidatoren mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 23.05.2017 beschlossenen Änderungen sind in die Satzung eingearbeitet worden. Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Satz 4 BGB